

**Zulassungsantrag der Studio 100 Media Holding GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „Junior“**

**Aktenzeichen: KEK 543**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Studio 100 Media Holding GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Bournon, Nymphenburgerstraße 82, 80636 München,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Zulassung der Studio 100 Media Holding GmbH zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Junior“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 09.01.2009 in der Sitzung am 10.02.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Thoenert und Wagner entschieden:

**Der von der Studio 100 Media Holding GmbH mit Schreiben vom 19.12.2008 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Junior stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anmeldung

- 1.1** Die Junior.TV GmbH & Co. KG („Junior.TV KG“) veranstaltet bisher aufgrund einer bis zum 31.10.2015 befristeten Zulassung der BLM das Fernsehspartenprogramm „Junior“ (vgl. Beschluss der KEK vom 18.09.2007, Az.: KEK 441). Mit Schreiben vom 19.12.2008 hat die Antragstellerin eine geplante gesellschaftsrechtliche Restrukturierung angezeigt, in deren Folge die Studio 100 Media Holding GmbH („Studio 100 GmbH“) an Stelle der Junior.TV KG Inhaberin der Zulassung des Fernsehprogramms Junior sein soll. Die BLM hat die Anzeige mit Schreiben vom 09.01.2009 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.
- 1.2** Nach dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 08.07.2008, Az.: KEK 504) hält die Studio 100 GmbH den einzigen Kommanditanteil an der Veranstalterin und den einzigen Geschäftsanteil an der Junior.TV Verwaltungs GmbH („Junior.TV GmbH“). Die Junior.TV GmbH ist alleinige Komplementärin der Junior.TV KG. Die Studio 100 GmbH hat nun angezeigt, dass die Junior.TV GmbH und die Junior.TV KG mit der Studio 100 GmbH vollständig verschmolzen werden sollen.
- 1.3** Dies geschieht auf Grundlage eines Verschmelzungsvertrages. XXX ... Mit Wirksamwerden dieser Verschmelzung vereinigen sich Komplementär- und Kommanditistenstellung an der Junior.TV KG in der Studio 100 GmbH. Das führt zum Erlöschen der Junior.TV KG, deren Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Studio 100 GmbH übergeht.
- 1.4** Die Studio 100 GmbH tritt mit dem Erlöschen der Junior.TV KG deren Gesamtrechtsnachfolge an.

## 2 Programmstruktur und -verbreitung

Junior ist ein bundesweites digitales Pay-TV-Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendfilmen. Gesendet werden Trickfilmklassiker, Cartoon-Serien, Spielfilme, Realserien und Märchenverfilmungen. Der Medienrat der BLM hat zuletzt in seiner Sitzung am 11.10.2007 die Zulassung um acht Jahre bis zum 31.10.2015 verlängert. Seit Oktober 1999 ist das Programm auf Sendung.

Junior wird digital über die Premiere-Programmplattform sowie im Bouquet von Premiere Star verbreitet. XXX ... Zu Einzelheiten des Plattformvertrags vgl. Beschlüsse der KEK i. S. DSF und Junior (Az.: KEK 344/345, I 3, Az.: KEK 376/376-1/389/397, I 2.2, Az.: KEK 441, I 2 und Az.: KEK 504, III 2.2).

Gegenüber dem Stand der Plattformvereinbarung, wie sie zuletzt der Konzentrationsrechtlichen Prüfung zum Aktenzeichen KEK 344/345 zugrunde gelegen hat, sind verschiedentlich Änderungen vorgenommen worden.

XXX ...

## 3 Veranstalter und beteiligte Unternehmen

### 3.1 Veranstalterin

Die **Studio 100 GmbH** wird neben der geplanten Verschmelzung auch mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft EM.Entertainment GmbH und deren Tochtergesellschaften Tabaluga Film- und Fernsehproduktion GmbH, Junior Produktion GmbH und EM.TV Musikverlag GmbH verschmolzen. Diese sind im Bereich des Vertriebs und der Vermarktung von TV- und Musikrechten, insbesondere von Kinder- und Jugendprogrammen, und Merchandising tätig. Ferner soll der Studio 100 GmbH auch das Vermögen der Studio 100 Media N.V. & Co. KG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Studio 100 N.V., übertragen werden; diese betreibt im Bereich der Kinder- und Familienunterhaltung Produktion, Lizenzhandel und Merchandising. Danach werden alle Medieninteressen der mit der Studio 100 GmbH verbundenen Unternehmensgruppe auf die bisherige Holding-Gesellschaft verlagert. Weitere Beteiligungen im Medienbereich bestehen nicht.

## 3.2 Beteiligte

**3.2.1** Die Alleingeschafterin der Studio 100 GmbH, die **Studio 100 N.V.**, Schelle/Belgien, ist in den Benelux-Ländern als Produzentin von Kinder- und Jugendprogrammen aktiv. Weitere Tätigkeitsfelder sind dort die Kinofilmproduktion, Filmrechtehandel, Verlage (u. a. Comics, Lesebücher, Magazine), die Veranstaltung von Bühnenshows und der Betrieb von Freizeitparks und einer Ballettschule. Des Weiteren ist Studio 100 N.V. auch als Verlagshaus tätig und vertreibt u. a. Comicbücher, Lesebücher und Magazine.

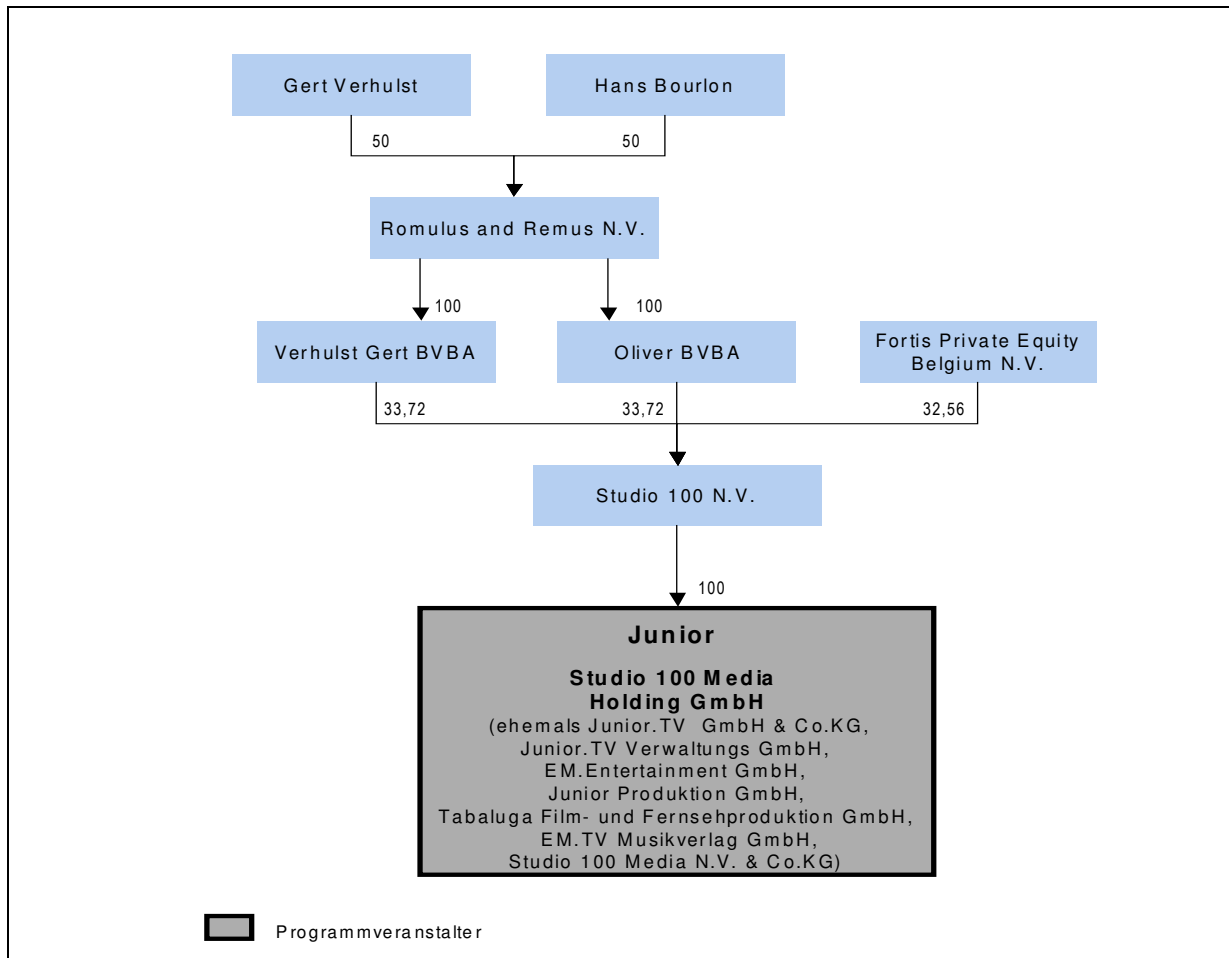
**3.2.2** An Studio 100 N.V. halten zwei 100%ige Tochtergesellschaften der **Romulus and Remus N.V.**, die Verhulst Gert BVBA und die Oliver BVBA, insgesamt 67,44 % der Anteile. Die restlichen 32,56 % der Anteile hält die **Fortis Private Equity Belgium N.V.** („Fortis“).

An der Romulus and Remus N.V. sind Gert Verhulst und Hans Bourlon, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der Antragstellerin ist, jeweils zur Hälfte der Anteile beteiligt.

Nahezu sämtliche Anteile an Fortis hält die Fortis Bank N.V./S.A., an der die Fortis Brussels N.V./S.A. in Höhe von 99,87 % der Anteile beteiligt ist. Die Fortis Brussels N.V./S.A. steht jeweils zur Hälfte im Anteilsbesitz der Fortis S.A./N.V. und der Fortis N.V., zweier gemeinsam in Belgien und den Niederlanden börsennotierter Aktiengesellschaften. Nach Auskunft der Antragstellerin kann aufgrund des weit gestreuten Aktienbesitzes kein Aktionär einen beherrschenden Einfluss auf die Fortis S.A./N.V. und die Fortis N.V. ausüben, insbesondere hält kein Aktionär 5 % oder mehr der Aktien. Die Fortis-Gruppe verfügt über eine weitere Beteiligung an einem im Medienbereich in Deutschland tätigen Unternehmen, der Outside Broadcast N.V., die technische Dienstleistungen im Bereich der Produktion von Sendungen für den europäischen Fernsehmarkt anbietet.

**3.2.3** Darüber hinaus bestehen nach Angaben der Antragstellerin keine weiteren zurechenbaren medienrelevanten Aktivitäten der direkten und indirekten Anteilseigner der Studio 100 GmbH in Deutschland.

### 3.2.4 Beteiligungsübersicht



## II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Die Kommission hat der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

### 1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

#### 1.1 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

- 1.2** Die Studio 100 GmbH tritt mit dem Erlöschen der Junior.TV KG deren Gesamtrechtsnachfolge an. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann jedoch als höchstpersönliche Rechtsposition der bisherigen Inhaberin Junior.TV KG weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Die Studio 100 GmbH bedarf daher nach ständiger Spruchpraxis der KEK als Veranstalterin des Programms Junior der Erteilung einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1 m. w. N.).

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

## **2 Zurechnung von Programmen**

- 2.1** Das Programm **Junior** wird nunmehr der Veranstalterin, der Studio 100 GmbH, der Studio 100 N.V. sowie der Romulus and Remus B.V. zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV i. V. m. § 16 AktG) und jedenfalls auch Herrn Hans Bourlon, dessen hälftiges Kontrollrecht über Romulus und Remus B.V. zusammen mit seiner Geschäftsführerstellung bei der Antragstellerin ihm einen bestimmenden vergleichbaren Einfluss ermöglichen (§ 28 Abs. 2 RStV). Weitere Programme sind ihnen nicht zuzurechnen.
- 2.2** **Junior** wird auch der Plattformbetreiberin Premiere nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zugerechnet, da diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von ihrer Zustimmung abhängig macht (vgl. bereits Beschluss i. S. DSF und Junior, Az.: KEK 344/345, II 2.2). Die seit ihrer Entscheidung vom 12.09.2006 erfolgten Änderungen der Plattformvereinbarung führen nicht zu einer abweichenden Beurteilung: XXX ... Der Plattformbetreiber Premiere beeinflusst daher auch künftig die Gestaltung des Programms Junior maßgeblich und muss sich dies zurechnen lassen. Wegen entsprechender Vereinbarungen werden Premiere darüber hinaus die auf der Premiere-Plattform ausgestrahlten Drittprogramme **Classica, Focus Gesundheit, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beate-uhse.tv, Discovery Channel, Discovery Geschichte, Animal Planet, Discovery HD** und **Romance TV** zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 500, III 2.1). Ferner sind Premiere

die von ihr selbst veranstalteten Programme sowie das von der GIGA Digital Television GmbH veranstaltete Programm **GIGA Digital** (vgl. Beschluss der KEK, Az.: KEK 487) und das von der Premiere On Demand GmbH veranstaltete Pay-per-View-Angebot **Premiere Direkt** (vgl. Beschluss der KEK, Az.: KEK 446) zuzurechnen. Premiere sind zudem auch die Zuschaueranteile zuzurechnen, die die von Premiere produzierten Bundesliga-Sendungen unter der Bezeichnung **Premiere Fußball Bundesliga** im Angebot von Unitymedia sowie unter der Bezeichnung **Bundesliga auf Premiere powered by T-Home** im Angebot der Deutsche Telekom AG erreichen (vgl. Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 402/403/447/462, I 4.1.1 und III 2.1). Schließlich sind Premiere gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und arg. e § 29 Satz 2 RStV die der News Corporation zuzurechnenden Programme **Fox Channel, Fox Türk, National Geographic Channel** und **Sky News** zuzurechnen (vgl. Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 500, III 2.2.6).

### 3 Vorherrschende Meinungsmacht

Ein Unternehmen darf eine unbegrenzte Anzahl von bundesweiten Fernsehprogrammen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV).

#### 3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Die Zuschaueranteile der auf der Premiere-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Premiere-Marktforschung (Grundgesamtheit: 71,3 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung von Pre-

miere im Prüfverfahren Az.: KEK 271 zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

**Junior** wird digital über die Premiere-Programmplattform sowie im Bouquet von Premiere Star verbreitet. Zum 30.09.2008 zählte Premiere insgesamt 3,115 Mio. Abonnenten, davon sind 2,411 Mio. direkte Abonnenten und 704 Tsd. Wholesale-Abonnenten (vgl. Pressemitteilung von Premiere vom 02.10.2008). Die Programme der Premiere-Plattform erreichten im Jahr 2007 einen Zuschaueranteil von 1,8 %, bezogen auf alle Fernsehhaushalte ([http://info.premiere.de/inhalt/de/unternehmen\\_marktumfeld\\_mediennutzung\\_start.jsp](http://info.premiere.de/inhalt/de/unternehmen_marktumfeld_mediennutzung_start.jsp)); für das Jahr 2008 liegen der KEK keine Informationen vor.

Mit Schreiben vom 09.01.2009 teilte die Veranstalterin die Zuschaueranteile für das Programm Junior mit. Demnach lag der interne Marktanteil von Junior im maßgeblichen Referenzzeitraum von Dezember 2007 bis November 2008 bei XXX ... % (Quelle: modata GmbH/Premiere Panel). Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2007 in Höhe von 1,8 % betrug der maßgebliche Zuschaueranteil von Junior somit nur etwa XXX ... %.

### **3.2 Abschließende Feststellung**

Die der Veranstalterin, ihren Gesellschaftern und der Plattformbetreiberin zuzurechnenden Zuschaueranteile liegen weit unterhalb der medienkonzentrationsrechtlich relevanten Schwellenwerte. Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht aufgrund der Zulassung der künftigen Veranstalterin Studio 100 GmbH bestehen nicht.

(gez.) Sjurts Huber Gounalakis Hornauer  
Lübbert Mailänder Thaenert Wagner